

---

**Persistenter Identifier:** 1010997505\_0011  
**Titel:** Die Lehrerin in Schule und Haus - 11.18994/1895  
**Ort:** Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen  
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung  
**Signatur:** 02 A 0811 ; 551 - 566  
**Strukturtyp:** PeriodicalVolume  
**PURL:** [http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/1010997505\\_0011/1/](http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/1010997505_0011/1/)

## Verhandlungen der dritten Generalversammlung des Allgemeinen deutschen Lehrerinnenvereins in Darmstadt, vom 2. bis 4. Juni 1895.

(Fortsetzung.)

Dienstag, den 4. Juni, vormittags  $1\frac{1}{2}$  Uhr,

fand eine nicht öffentliche Sitzung statt. Als Protokollführerinnen wurden erwählt: Frä. Weber (Heidelberg) und Frä. Julie Thiel (Aachen). Es wurden zunächst die vorliegenden Anträge auf Statutenveränderung beraten. Der erste (vom Vorstand gestellte) Antrag lautete:

„Statutenänderungen und Vorstandswahl werden durch die Delegiertenversammlung erledigt. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten der Vereine und so viel direkten Mitgliedern, als dem Prozentsatz angemessen ist.“

Der Antrag ist aus dem Wunsche entstanden, daß in etwaigen Statutenänderungen und in der Vorstandswahl wirklich der Wille der Gesamtheit zum Ausdruck komme und nicht zufällige Majoritäten entscheiden. Würde z. B. eine Generalversammlung an einem Orte abgehalten, an dem sich einer oder mehrere Vereine befinden, so würden die Mitglieder dieser Vereine die Abgesandten der übrigen Vereine vollständig majorisieren können. — Die Versammlung war im Prinzip mit dem Antrage einverstanden; die Diskussion drehte sich hauptsächlich um die Frage, ob jeder Verein mit einer Stimme vertreten sein, oder ob die Kopfzahl der Vereine für die Anzahl der Delegierten entscheidend sein sollte. Der letzteren Ansicht gegenüber wurde geltend gemacht, daß dann kleine Vereine, die häufig ein ganz bestimmtes Interessengebiet vertreten, gar nicht zur Geltung kommen könnten, so daß beispielsweise die großen Lehrerinnenvereine im Auslande kleine Vereine in Deutschland vielfach überstimmen würden, selbst wenn es sich um Angelegenheiten handelte, in denen letztere weit besser orientiert sein müßten. Man einigte sich schließlich dahin, daß Vereinen bis zu 100 Mitgliedern je eine Stimme, größeren Vereinen je zwei Stimmen zukommen sollen. Es wurde festgestellt, daß die Stimmen übertragbar sind, so daß eine Delegierte außer den Stimmen ihres eigenen Vereins eventuell auch noch die Stimmen anderer Vereine vertreten kann. — In Bezug auf die Teilnahme der direkten Mitglieder wurde festgesetzt, daß die auf der Generalversammlung anwesenden direkten Mitglieder aus ihrer Mitte diejenigen zu wählen haben, denen sie die ihnen zukommenden Stimmen (deren Anzahl der Vorstand nach dem Prozentsatz der direkten Mitglieder vorher festzustellen hat) übertragen wollen. Zur Zeit des Antrags beträgt die Zahl der direkten Mitglieder etwa  $\frac{2}{9}$  sämtlicher Vereinsmitglieder; sie würden also auch  $\frac{2}{9}$  aller Stimmen zu beanspruchen gehabt haben.

Der zweite zur Beratung kommende (von Frä. Gertrud Weber = Wiesbaden gestellte) Antrag lautete auf Hinzufügung des folgenden Paragraphen zum Vereinsstatut: